

# **Teilnahmebedingungen DORTBUNT.city am 07. Mai 2023 für Infostände und Imbisse**

## **1. Titel der Veranstaltung DORTBUNT.city**

## **2. Ausstellungsthemen**

Präsentation des Leistungsspektrums von Institutionen, Vereinen, Initiativen, Kirchen, Gewerkschaften, Kulturschaffende, Behörden, etc. für ein sympathisches, buntes und tolerantes Dortmund.

## **3. Veranstalter**

Stadt Dortmund, Dortmund-Agentur, Friedensplatz 3, 44135 Dortmund.

## **4. Ausstellungsort**

Plätze in der Innenstadt (innerhalb des Wallrings)

## **5. Dauer und Öffnungszeiten**

Sonntag, 07. Mai 2023, 12.00-18.00 Uhr

Aufbau bis 11.30 Uhr!

Abbau der Stände nach 18.30 Uhr!

## **6. Standgröße / Nutzung**

Dem Aussteller wird je nach Anmeldung eine kostenfreie Standfläche zur Verfügung gestellt und sofern möglich, wird der Flächenbedarf des Anmelders berücksichtigt. Die Vergabe der Standfläche wird von der Dortmund-Agentur vorgenommen.

Der Aussteller erhält bis zum 21.04.2023 einen Leitfaden zum Tagesablauf mit Auf- und Abbauezeiten, Zufahrten, der für den Veranstaltungsplatz gültigen Hausordnung, usw.

## **7. Müllentsorgung**

Die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche ist besenrein zu verlassen!

## **8. Einrichtung des Standes**

Der Aussteller hat den an ihn vergebenen Standplatz am Sonntag, dem 07.05.2023, bis 11:30 Uhr mit eigenen Materialien einzurichten. Der Stand muss am 07.05.2023 unmittelbar nach Ende der Veranstaltung geräumt werden.

## **9. Anmeldung, Zulassung, Rücktritt und Nichtteilnahme**

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich verbindlich zur Teilnahme.

Sollten Sie ihre Teilnahme nach Anmeldung absagen oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen, ist die Stadt Dortmund in diesem Fall berechtigt, den Platz anderweitig zu

vergeben. Ist der jeweilige Stand des Ausstellers am 07.05.2023 bis 11.30 Uhr nicht eingerichtet, so kann der Veranstalter über den Platz anderweitig verfügen.

#### **10. Haftung / Versicherung**

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch ihn, seine Beauftragten oder die Einrichtung seines Messestandes entsteht. Für eingebrachte Gegenstände auf dem Ausstellungsstand durch die Aussteller und deren Mitarbeiter wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen.

#### **11. Vorbehalte**

Der Veranstalter ist berechtigt aus wichtigem Grunde (z.B. Feuerwehrauflagen, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände), den dem Aussteller vergebenen Stand zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und / oder zu beschränken. Eine derartige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Der Veranstalter kann aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen die Veranstaltung absagen oder eine begonnene Veranstaltung verkürzen.

Dies schließt die Abtretung haftungsrechtlicher Ansprüche nicht aus.

#### **12. Bewachung**

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Ausstellungsgutes während der Einrichtung des Standes und des Abbaus und während der Veranstaltungszeit hat der Aussteller selbst zu sorgen.

#### **13. Zufahrtsberechtigung / Parken**

Das Parken auf den jeweiligen Plätzen ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Mit Versand der abschließenden Unterlagen bis zum 21.04.2023 wird eine Zufahrtsplanung mitgeschickt, an der sich alle Aussteller zu halten haben.

#### **14. Lebensmittelverkauf im Rahmen Ihrer Beteiligung**

Die Daten der Aussteller die Speisen und Getränke verkaufen, werden dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund gemeldet. Ggf. kommt das Ordnungsamt bei Rückfragen auf Sie zu. Die anliegenden Hygienevorschriften sind entsprechend zu beachten und werden Bestandteil dieser Teilnahmeerklärung. Ein geeignetes Behältnis zur Müllentsorgung ist am Verkaufsstand bereitzustellen.

#### **15. Brandschutzmaßnahmen / Sicherheitsbestimmungen**

Der Aussteller ist für eine einwandfreie technische Ausführung der Einrichtungsgegenstände auf dessen Stand verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörden und der Feuerwehr sowie der übrigen Aufsichtsbehörden sind genau einzuhalten. Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutzrechtlichen

Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen. Feuergefährliche Ausschmückungen und Gegenstände dürfen nicht verwendet werden.

Alle elektrischen Geräte und Leitungen müssen den Richtlinien der VDE (Norm des Verbands der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) entsprechen. Alle Steckverbindungen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt werden.

Bitte bringen Sie ausschließlich geprüfte Geräte mit, die in technisch einwandfreiem Zustand sind. An Ständen mit Holzfeuerung muss ein Feuerlöscher (6kg) bereitgehalten werden.

Beim Einsatz von Flüssiggas sind verschiedenen Vorschriften zum Schutz von Beschäftigten und Dritten einzuhalten. Als Betreiber eines Standes mit Flüssiggas erhalten Sie bis 21.04.2023 wichtige Informationen über den vorschriftsmäßigen Umgang mit Flüssiggas.

#### **16. Hausrecht**

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus und hat eine Hausordnung erlassen. Diese wird Ihnen mit den abschließenden Unterlagen bis zum 21.04.2023 per Mail zugehen. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

#### **17. Auflagen im Rahmen der Sicherheit**

Für jeden Platz wird es am Veranstaltungstag Aufsichtsführende Personen geben. Den Anweisungen dieser Person ist im Schadenfall unbedingt Folge zu leisten.

#### **18. Verjährung**

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

#### **19. Datenschutz**

Mit Ihrer Teilnahme bestätigten Sie, dass Sie die Hinweise zum Datenschutz (siehe Anmeldung) gelesen haben.

#### **20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.